

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 8. Juli 2014 – Nr. 5/2014 – 11. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

– Beschlüsse des Hauptausschusses vom 12.06.2014 und der Gemeindevertretung vom 23.06.2014	Seite 1
– Termine der Bürgermeisterin	Seite 2
– Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014	Seite 2
– Bekanntmachung der Wahlbehörde – Speicherung von Daten	Seite 3
– Aufruf Wahlhelfer	Seite 4
– Informationen zum Straßenausbau Falkenhorst 4. BA	Seite 4
– Geplante Vollsperrung der Straßenbrücke Dorfaue (am Siegertplatz) für den Fahrzeugverkehr	Seite 4
– Information über Fahrradcodierung	Seite 4

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 12.06.2014 und der Gemeindevertretung vom 23.06.2014

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: 35-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2014

Beschluss:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 37-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin

3. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 23.06.2014 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 05.02.2009 für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung (§ 13 BbgKVerf)

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 04.02.2009, 2. Änderungssatzung; BV 22-05/14 vom 21.05.2014; durchzuführende Einwohnerfragestunde findet am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Zeuthen, 24.06.2014

gez. Sachwitz, Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: H 39-06/14

Beschluss-Tag: 12.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Produkt 54101 – Gemeindestraßen Produktkonto 54101.785200 Maßnahme-Nr. 5410111010 – Planung und Bau Straßen im Falkenhorst 4. BA

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Produkt 54101 – Gemeindestraßen Produktkonto 54101.785200 Maßnahme-Nr. 5410111010 – Planung und Bau Straßen im Falkenhorst 4. BA in Höhe von 59.000,00 € aus dem Finanzbestand der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: H 40-06/14

Beschluss-Tag: 12.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 73 BbgKVerf in Höhe von 70.000,00 € für das Produkt 54101 Produktkonto 54101.785200 Maßnahme-Nr. 5410111010 – Planung und Bau Straßen im Falkenhorst 4. BA.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 73 BbgKVerf in Höhe von 70.000,00 € für das Produkt 54101 – Gemeindestraßen Produktkonto 54101.785200 Maßnahme-Nr. 5410111010 – Planung und Bau Straßen im Falkenhorst 4. BA im Haushaltsjahr 2014 für Ausgaben im Haushaltsjahr 2015, die durch die Reduzierung der beschlossenen Verpflichtungsermächtigung beim Produktkonto 54101.7852000 Maßnahme-Nr. 5410111019 Gehwege Brandenburger Viertel gedeckt werden.

Beschluss-Nr.: 44-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

Hier: Bildung eines vierten Fachausschusses „Flughafen und Lärmschutz“ (§16 (1))

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Einrichtung eines vierten Fachausschusses mit dem Titel „Flughafen und Lärmschutz“ (Geschäftsordnung §16 (1)). Abweichend von §16 (2) beträgt die Zahl der Sitze 5 (je Fraktion ein Mitglied).

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr.: 45-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin

Beschlussfassung über die Anzahl der Hauptausschussmitglieder

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen bestellt 5 Gemeindevertreter/innen als Mitglied für den Hauptausschuss.

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich**Beschluss-Nr.: 36-06/14**

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin

Abberufung der Prüferin des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abberufung der Rechnungsprüferin des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau zum 01.09.2014.

Beschluss-Nr.: H 38-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Herstellung der Gehwegbeleuchtung am Gehweg mit Radnutzung der L 402, 3. BA – zwischen Dorfanger und Einmündung Waldpromenade

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung der Gehwegbeleuchtung, am Gehweg mit Radnutzung der L 402, 3. BA – zwischen Dorfanger und Einmündung Waldpromenade an das Unternehmen RAKW- Rohrleitungs- und Anlagenbau Königs Wusterhausen GmbH & Co. KG zu Lasten des Teilfinanzplanes Produkt 54101 – Gemeindestraßen, Produktkonto 54101.7852000 Maßnahme 5410111012 – Planung und Ausbau L 402, Ortsdurchfahrt Miersdorf.

Beschluss-Nr.: 41-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zum Ausbau der Straßen am Falkenhorst 4. BA/Straßen- und Kanalbau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zum Ausbau der Straßen am Falkenhorst 4. BA/Straßen- und Kanalbau an das Unternehmen STRABAG AG zu Lasten des Teilfinanzplanes Produkt 54101 Gemeindestraßen Produktkonto 54101.7852000 Planung und Bau Straßen im Falkenhorst (4. BA).

Beschluss-Nr.: H 42-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für den Winterdienst 2014/2015 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis zum 31.03.2015 in 2 Losen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst 2014/2015 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis zum 31.03.2015 wie folgt:

Los 1 – Winterdienst auf den innerörtlichen Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen – Vergabe an das Unternehmen Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH u. Co. KG,

Los 2 – Winterdienst auf den Sammel- und Anliegerstraßen – Vergabe an das Unternehmen Stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH, Die finanziellen Mittel stehen im Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Zeuthen im Produktsachkonto 5450.5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst – zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2015 sind die erforderlichen Mittel auf das Produktsachkonto einzustellen, damit die Straßenreinigung und der Winterdienst finanziell abgesichert sind.

Beschluss-Nr.: 43-06/14

Beschluss-Tag: 23.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für die Straßenreinigung 2015 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 an das Unternehmen Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co.KG.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsjahr 2015 in den Haushaltsplan der Gemeinde Zeuthen im Produkt 54501. 5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst – in der erforderlichen Höhe (Winterdienst und Straßenreinigung) einzustellen.

Termine der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin-Stammtisch: Donnerstag, 18. September 2014, 18.30 Uhr, Trattoria „Colline del Chianti“, Waldpromenade 73, 15738 Zeuthen
Aufgrund der Sommerferien findet im August 2014 keine Bürgermeistersprechstunde statt.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

- Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Zeuthen wird von **Montag, 18. August 2014 bis Freitag, 22. August 2014** (27. bis 23. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünaauer Straße 49, Raum 122 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, von 9:00 bis 11:00 Uhr

Dienstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag, von 9:00 bis 11:00 Uhr

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Abs. 1 des Brandenburg-

Amtlicher Teil

gischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl bei der Gemeindebehörde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 122 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **17. August 2014** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Personen, die, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegen, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
 in das Wählerverzeichnis eingetragen.
 Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **30. August 2014** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine dürfen ab dem **22. August 2014** durch die Wahlbehörde ausgestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 12. September 2014, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zeuthen, 08. Juli 2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 14.09.2014 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 46 Abs. 5 BbgLWahlG eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie

4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Zeuthen, 08.07.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Die Gemeinde sucht noch Wahlhelfer!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen, am Sonntag, den **14.09.2014** wird die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg durchgeführt.

Aus diesem Anlass sucht die Gemeinde Zeuthen engagierte Bürgerinnen und Bürger zur Unterstützung der Wahlbehörde in den Wahllokalen der Gemeinde Zeuthen.

Wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet und Interesse an dieser interessanten Tätigkeit haben, dann melden Sie sich bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens, Adresse und Telefonnummer in der Gemeinde

Zeuthen, Frau Schrobback, Tel.: 033762-753-505 oder E-Mail an: wahlen@zeuthen.de.

Für Ihren Einsatz am Sonntag wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

*gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Informationen zum Straßenausbau Falkenhorst 4. BA

Am Falkenhorst, Bachstelzenweg, Jägerallee zwischen Am Falkenhorst und Ostpromenade, Straße am Hochwald zwischen Am Falkenhorst und Westpromenade, Ostpromenade

Die Gemeinde Zeuthen informiert vorab, dass mit dem Ausbau der bezeichneten Straßen als Bestandteil des Straßenausbaus Falkenhorst 4. BA ab Mitte Juli 2014 begonnen wird. Die Auftragsvergabe der öffent-

lich ausgeschriebenen Bauleistung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.2014.

Den betroffenen Anliegern wird noch vor Baubeginn ein Informationsschreiben zugesandt.

Amt für Ortsentwicklung

Geplante Vollsperrung der Straßenbrücke Dorfaue (am Siegertplatz) für den Fahrzeugverkehr

Das vorhandene Brückenbauwerk ist in allen Belangen der Standsicherheit, der Tragfähigkeit, der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit in einem sehr kritischen Zustand. Dieses geht aus dem letzten Prüfbericht der Brückenhauptprüfung hervor. Auf Grund der daraus resultierenden stark eingeschränkten Trag- und Nutzungsfähigkeit ist die sofortige Vollsperrung für den Fahrzeugverkehr erforderlich.

Hierzu wurde ein Antrag auf Vollsperrung der Brücke am Siegertplatz für den Fahrzeugverkehr beim Straßen- und Verkehrsamt eingereicht.

Die Umsetzung der Vollsperrung für den Fahrzeugverkehr wird kurzfristig ausgeführt. Der genaue Zeitpunkt der Brückensperrung wird auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen veröffentlicht. Der Radfahr- und Fußgängerverkehr kann auf einer eingeeengten Fahrbahn aufrechterhalten werden.

Amt für Ortsentwicklung

Die Revierpolizei informiert: Fahrradcodierung in Zeuthen am Donnerstag, 10. Juli 2014, 14:00 bis 18:00 Uhr im Forstweg 30

Bei der Fahrradcodierung wird – zusätzlich zur vorhandenen Rahmennummer – eine nachträgliche, dauerhafte Kennzeichnung von Fahrrädern mit einem alphanumerischen Code durchgeführt. Ergänzt durch einen auffälligen Aufkleber, der abschließend über der Kennzeichnung

angebracht wird, stellt diese Gravur einen zusätzlichen Schutz des Rades vor Diebstahl dar.

Wichtig: Zur Fahrradcodierung bringen Sie bitte Ihren Eigentumsnachweis (Kaufbeleg bzw. Rechnung) mit.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6500 Exemplare

– Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

– verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575